

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

für die

**Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens**

**Ausgegeben**

**Karlsruhe, den 23. Dezember**

**1952**

## Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Dienstnachrichten.</b>	79	Religionsprüfungen	81
<b>Verordnung:</b> Die Vertretung der Landeskirche	80	Aufsicht über Kindertagesstätten	81
<b>Bekanntmachungen:</b>		Bezirksbeauftragte des Männerwerks	81
Einberufung der Landessynode	80	Kollektenplan 1953	82
2. theol. Prüfung im Frühjahr 1953	80	<b>Hinweise:</b>	
Bibelkundl. Kolloquium im Frühjahr 1953	80	Allianzgebetswoche 1953	82
Einführung einer Praktikantenzeit für Kirchenmusiker	80	Instruktives Heftchen „Suchtgefahren“	82
		Erzieherstellen am Zinzendorf-gymnasium in Königsfeld	82

## Dienstnachrichten.

### Entschließungen des Oberkirchenrats.

#### Besetzung der Disziplinarkammer.

Die dreijährige Amtszeit der Mitglieder der Disziplinarkammer der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens läuft am 31. Dezember 1952 ab. Der Evang. Oberkirchenrat hat die bisherigen Mitglieder mit ihrem Einverständnis auf die Dauer von 3 Jahren mit Wirkung vom 1. Januar 1953 wieder ernannt.

Die Mitglieder der Disziplinarkammer sind:

- a) Vorsitzender: Rechtsanwalt Minister a. D. Dr. Erwin U m h a u e r in Karlsruhe, Stellvertreter: Rechtsanwalt Dr. Wilhelm K u h n in Mannheim,
- b) rechtskundiger Beisitzer: Rechtsanwalt Dr. Adolf H a g e r in Heidelberg,
- c) Beisitzer im Verfahren gegen Geistliche: Dekan Georg U r b a n in Bretten, Stellvertreter: Dekan Andreas S c h ü h l e in Durlach,
- d) Beisitzer im Verfahren gegen Kirchenbeamte

des höheren Dienstes:

Oberfinanzrat a. D. Karl M ü n c h in Heidelberg,  
Stellvertreter: Oberfinanzrat Wilfried S e i t z in Heidelberg,

des gehobenen Dienstes:

Finanzrat Gustav H u b e r in Karlsruhe,  
Stellvertreter: Oberrechnungsrat Karl S t u m p f in Karlsruhe,

des mittleren Dienstes:

Verwaltungsinspektor Friedrich S t r e i b in Karlsruhe,

Stellvertreter: Oberwerkführer Hermann M a y e r in Karlsruhe.

#### Aufgenommen unter die Geistlichen der Landeskirche:

Pfarrer Otto A c k e r m a n n in Bad Rappenau.

#### Beauftragt:

Pfarrer Dr. theol. Friedrich G r u e n a g e l, zuletzt in Duisburg, mit der Wahrnehmung des Dienstes eines kirchlichen Religionslehrers am Tulla-Realgymnasium in Mannheim, Religionslehrer Pfarrer Richard H ö r n i g in Mannheim (Tulla-Realgymnasium) mit der Vernehmung des Vikariats beim Dekanat Ladenburg-Weinheim in Weinheim.

#### Zurruhegesetz auf Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste:

Pfarrer Adolf M a n g e r in Sand auf 1. 1. 1953.

#### Gestorben:

Pfarrer i. R. Siegfried B ö c k h, zuletzt in Weisweil, am 30. 11. 1952, Pfarrer i. R. Karl K o e l l e, zuletzt in Eppelheim, am 27. 11. 1952, Maschinenmeister a. D. Heinrich S c h ö l c h, zuletzt beim Oberkirchenrat, am 27. 11. 1952.

#### Diensterledigungen.

Freiburg, 2. Krankenhauseelsorgestelle, Kirchenbezirk Freiburg.

Pfarrwohnung wird bereitgestellt.  
Besetzung durch den Landesbischof.  
**Sand**, Kirchenbezirk Rheinbischofsheim.  
Pfarrhaus wird teilweise frei.  
Besetzung durch Gemeindewahl.

Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 12. Januar abends** hier eingegangen sein.

## Verordnung.

(Az. 50/0)

### \*Die Vertretung der Landeskirche betr. ✓

In Ausführung des § 4 des Gesetzes, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betr., vom 24. April 1934 (VBl. S. 36) in der Fassung des Gesetzes vom 5. Juli 1950 (VBl. S. 46) werden als die zur Vornahme der erforderlichen Rechtshandlungen berechtigten Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats bezeichnet

Oberkirchenrat D. Dr. Otto Friedrich in  
Karlsruhe,  
Oberkirchenrat Dr. Fritz Bürgy in Karlsruhe  
mit der Maßgabe, daß jeder Oberkirchenrat rechtsverbindlich allein zeichnen kann.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1952.

**Evang. Oberkirchenrat:**  
D. Bender  
Landesbischof

## Bekanntmachungen.

LB. 12. 12. 1952      **Einberufung der Landessynode betr.**  
Nr. 26 846  
Az. 14/4

Der Herr Präsident der Landessynode hat die Landessynode auf Samstag, den 3. Januar 1953, nach Herrenalb einberufen. Es soll darum am **Neujahrstag 1953** in allen Gottesdiensten unserer Landeskirche in das **Hauptgebet** folgende Fürbitte aufgenommen werden:

„Deiner Gnade befehlen wir insbesondere die in den nächsten Tagen zusammentretende Landessynode. Gib Deinen heiligen Geist zu ihren Beratungen, daß sie nach Deinem Wort und Willen und in rechter Einmütigkeit geschehen mögen zur Ehre Deines Namens und zum Wohl unserer Kirche.“

OKR. 19. 12. 1952      **Die zweite theologische Prüfung im Frühjahr 1953 betr.**  
Nr. 27 416  
Az. 20/01

Die im Frühjahr 1953 abzuhaltende zweite theologische Prüfung wird stattfinden **vom 9.–11. März 1953 (schriftliche Prüfung)** und **vom 23.–28. März 1953 (mündliche Prüfung)**.

Die **Gesuche** um Zulassung müssen **spätestens am 21. Januar 1953** beim Oberkirchenrat eingegangen sein.

Was die weiteren Einzelheiten, die Gegenstände der Prüfung, die den Gesuchen beizulegenden Nachweise sowie den Lebenslauf betrifft, so verweisen wir auf die Studien- und Prüfungsordnung vom 13. 12. 1951 (VBl. S. 70 ff.).

OKR. 22. 12. 1952      **Das bibelkundliche Kolloquium im Frühjahr 1953 betr.**  
Nr. 27 610  
Az. 20/01

Das nächste bibelkundliche Kolloquium findet **am 5. und 6. März 1953** statt. Wegen der Zu-

lassung verweisen wir auf § 5 der Studien- und Prüfungsordnung vom 13. 12. 1951 (VBl. S. 70 ff.). Die **Gesuche um Zulassung** sind **bis spätestens 19. Februar 1953** beim Oberkirchenrat einzureichen. Zum Nachweis der zurückgelegten Semester ist das Studienbuch beizufügen.

OKR. 17. 12. 1952      **\*Einführung einer Praktikantenzeit für Kirchenmusiker betr. ✓**  
Nr. 27 203  
Az. 25/11

Auf Empfehlung der Direktorenkonferenz der Kirchenmusikschulen hat der Evang. Oberkirchenrat folgendes beschlossen:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1952 wird eine zweijährige Praktikantenzeit für hauptamtliche Kirchenmusiker (B-Prüfung) eingeführt. Während dieser zwei Jahre haben die Kirchenmusiker die Verpflichtung, sich halbjährlich im Kirchenmusikalischen Institut zur Ueberprüfung in den Fächern künstlerisches Orgelspiel, gottesdienstliches Orgelspiel und Chorleitung vorzustellen. Nach Ablauf der zwei Jahre haben sie eine Prüfung in der Form abzulegen, daß sie in einem Gemeindegottesdienst spielen, eine Chorprobe halten und eine Abendmusik, möglichst mit Einsatz des Chors, durchführen. Nach bestandener Prüfung erhalten sie von der Kirchenleitung eine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit und führen von da an die Amtsbezeichnung „Kantor“.

Während der 2-jährigen Praktikantenzeit kann der Kirchenmusiker von einer Gemeinde als Organist und Chordirigent angestellt werden. Das Recht zum persönlichen Vertragsabschluß wird ihm erst durch die „kirchliche Urkunde über die Anstellungsfähigkeit“ zuerkannt.

Mit der Durchführung dieser Anordnung wird der Leiter des Evang. Kirchenmusikalischen Instituts in Heidelberg beauftragt.

OKR. 3. 12. 1952 \*Religionsprüfungen betr.  
Nr. 26 097  
Az. 33/11

Nachdem wir im verkürzten Schuljahr 1951/52 auf die Durchführung von Religionsprüfungen verzichtet hatten, sind diese Prüfungen nunmehr wieder aufzunehmen und im letzten Drittel des laufenden Schuljahres (Januar bis März 1953) durchzuführen. Zu prüfen sind diejenigen Schulen, die im Schuljahr 1949/50 (Sommer 1950) zuletzt geprüft wurden. Eventuell durchgeführte Schulbesuche bleiben hier außer Betracht. Das Dekanat hat dem zuständigen Kreisschulamt von der bevorstehenden Religionsprüfung zwecks Eröffnung an das Schulamt Mitteilung zu machen. Ebenso ist das Pfarramt und der Kirchengemeinderat von der bevorstehenden Prüfung zu verständigen. Für diese Mitteilungen sind die bei unserer Expeditur zum Selbstkostenpreis erhältlichen Vordrucke zu verwenden. Nach der Prüfung ist für die Lehrer ein allgemeiner Bescheid zu erteilen, der über das Kreisschulamt an das betreffende Schulamt geht. Auch hierfür ist ein bei der Expeditur erhältlicher Vordruck zu benutzen. Den Geistlichen und Gemeindegliederinnen ist der Bescheid unmittelbar zu erteilen. Zur Durchführung der Religionsprüfungen können der Dekanstellvertreter und das weitere geistliche Mitglied des Bezirkskirchenrats zugezogen werden. In der Schule des Dekanatsitzes hält der Dekanstellvertreter die Religionsprüfung ab. Aus gegebenem Anlaß werden die Prüfenden ersucht, besonders darauf zu achten, daß der Lehrplan in den einzelnen Schuljahren eingehalten ist.

Die Religionsprüfungen an den höheren Lehranstalten werden von hier aus unmittelbar angeordnet.

OKR. 24. 11. 1952 \*Aufsicht über Kindertagesstätten betr. ✓  
Nr. 22 994  
Az. 41/2

Nach einem Runderlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden - Landesbezirksdirektion für Innere Verwaltung und Arbeit - Abwicklungsstelle - vom 15. 9. 1952 (Amtsblatt des Landesbezirks Baden S. 383), den wir nachstehend im Auszug wiedergeben, wurde die Aufsichtsführung über die evangelischen Kindertagesstätten (Kindergärten, Schülerhorte, Krippen) dem Gesamtverband der Inneren Mission übertragen. Ein ähnlicher Erlaß des früheren Badischen Ministeriums des Inneren - Landesjugendamt - in Freiburg vom 14. Dezember 1950 Nr. 33 553 J ist bereits in Geltung. Durch diese beiden Erlasse ist die Aufsichtsführung über die evangelischen Kindertagesstätten in Nord- und Südbaden dem Gesamtverband der Inneren Mission in Baden übertragen. Die Aufsichtsführung erfolgt nach den staatlichen „Richtlinien für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertagesstätten“.

Der Runderlaß vom 15. 9. 1952 lautet in seinen wesentlichen Teilen:

„Die Aufsicht über Kindertagesstätten, deren Träger einem der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, nämlich

dem Gesamtverband der Inneren Mission in Baden in Karlsruhe,  
dem Caritasverband für den Landesbezirk Baden in Heidelberg,  
der Arbeiterwohlfahrt - Bezirksausschuß Nordbaden - in Mannheim,  
dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverein Baden, in Karlsruhe,

angehört, wird auf Antrag eines der genannten Spitzenverbände dem von ihnen benannten Vertreter übertragen.

Jeder Verband hat zur Durchführung dieser Aufsicht eine oder mehrere Jugendleiterinnen zu bestellen und dem Landesjugendamt namhaft zu machen. Diese Fachkräfte haben bei in Ausübung der Aufsicht durchzuführenden Besichtigungen einmal während der jeweils 2-jährigen Berichtszeit einen Vertreter bzw. eine Vertreterin des örtlich zuständigen Jugendamtes zuzuziehen.

Die Aufsicht über Kindertagesstätten, deren Träger keinem der obengenannten Spitzenverbände angeschlossen ist, wird dem jeweils örtlich zuständigen Kreis- bzw. Stadtjugendamt übertragen. Bei Ausübung der Aufsicht über Kindertagesstätten, deren Träger keinem der genannten Spitzenverbände angeschlossen ist, in denen aber Ordensschwwestern oder Diakonissen eingesetzt sind, ist einmal innerhalb von 2 Jahren ein(e) Vertreter(in) des Spitzenverbandes zuzuziehen, dem die Ordensgemeinschaft oder Schwesternschaft angeschlossen ist oder nahesteht.

Die mit der Aufsicht beauftragten Organe haben mindestens einmal innerhalb von 2 Jahren dem Landesjugendamt über die laufende Ueberwachung, den Besuch der Kindertagesstätten und das Ergebnis ihrer Beobachtungen zu berichten. Dem ersten Bericht dieser Art sehen wir zum 1. April 1953 entgegen.

Das Recht des Landesjugendamtes zur unmittelbaren Ausübung der Aufsicht über die Kindertagesstätten wird durch diese Uebertragung der Aufsichtsbefugnisse auf die Vertreter der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege oder auf die Kreis- und Stadtjugendämter nicht berührt.

Die gesundheitliche Ueberwachung der Kindertagesstätten erfolgt in jedem Falle durch die Gesundheitsämter. Die Aufsicht auf dem Gebiet des Bauwesens obliegt den Landratsämtern bzw. den Stadtverwaltungen.

Der Runderlaß des Badischen Landesjugendamtes vom 15. April 1937 Nr. 3650 wird aufgehoben.“

OKR. 25. 11. 1952 Bezirksbeauftragte des  
Nr. 22 948 Männerwerks betr.  
Az. 41/51

Zum Bezirksbeauftragten des Männerwerks für den Kirchenbezirk **Ladenburg-Weinheim**

wurde an Stelle von Pfarrer Heinz Preuß in Lauenbach Pfarrer Dr. Martin Hirschberg in Heiligkreuz ernannt.

OKR. 16. 12. 1952 **Kollektenplan für das**  
Nr. 27 115 **Jahr 1953 betr.**  
Az. 43/0

Der Evang. Oberkirchenrat hat für das Jahr 1953 nachstehende Pflichtkollekten festgesetzt:

3. Sonntag n. Weihnachten (11. 1. 1953): Missionssonntag, Kollekte für die Aeußere Mission.
4. Sonntag n. Weihnachten (18. 1. 1953): für gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben.
- Septuagesimae (1. 2. 1953): für die evangelischen Studentengemeinden und den Theologendienst.
- Estomihi (15. 2. 1953): für den Bau eines Pfarrhauses in Marzell.
- Reminiscere (1. 3. 1953): für das Volksmissionarische Amt der Landeskirche.
- Laetare (15. 3. 1953): für die Instandsetzung der Kirche in Urphar.
- Judica (22. 3. 1953): für die Bad. Landesbibelgesellschaft.
- Karfreitag (3. 4. 1953): für den Melancthonverein für evang. Schülerheime, nachmittags: für gesamtkirchliche Werke der Inneren Mission (Syrisches Waisenhaus, Bethel u. a.).
- Ostersonntag (5. 4. 1953): für den Wiederaufbau zerstörter kirchlicher Gebäude.
- Misericordias Domini (19. 4. 1953): für den Evangelischen Kirchentag.
- Jubilare (26. 4. 1953): Jugendsonntag, Kollekte für die Jugendarbeit.
- Kantate (3. 5. 1953): für kirchenmusikalische Bedürfnisse und für die Posaunenarbeit.
- Rogate (10. 5. 1953): Frauensonntag, Kollekte für das Frauenwerk.
- Pfingstsonntag (24. 5. 1953): 1. Bezirkskollekte.
1. Sonntag nach Trinitatis (7. 6. 1953): für den Evangelischen Bund.
3. Sonntag nach Trinitatis (21. 6. 1953): für das Gustav-Adolf-Werk der Bad. Landeskirche.
5. Sonntag nach Trinitatis (5. 7. 1953): Tag der Inneren Mission, Kollekte für den Gesamtverband der Inneren Mission.
7. Sonntag nach Trinitatis (19. 7. 1953): für den Bau einer Kirche in Malsch.
8. Sonntag nach Trinitatis (26. 7. 1953): für die ökumenische Arbeit der Evang. Kirche in Deutschland und für die Arbeit der evang. Auslandsgemeinden.
10. Sonntag nach Trinitatis (9. 8. 1953): für die Judenmission.
12. Sonntag nach Trinitatis (23. 8. 1953): für das kirchlich-katechetische Seminar in Beuggen.
14. Sonntag nach Trinitatis (6. 9. 1953): für das Theologische Studienhaus in Heidelberg.
16. Sonntag nach Trinitatis (20. 9. 1953): für den Bau eines Gemeindehauses mit Kirchsaal und Kindergarten in Neureut (Kirchfeldsiedlung).
- Erntedankfest (4. 10. 1953): 2. Bezirkskollekte.

20. Sonntag nach Trinitatis (18. 10. 1953): Männer-sonntag, Kollekte für das Männerwerk.

Reformationstag (1. 11. 1953): für arme Gemeinden in der Diaspora unserer Landeskirche.

Buß- und Betttag (18. 11. 1953): Baukollekte für arme Kirchengemeinden unserer Landeskirche.

1. Advent (29. 11. 1953): für den Bau einer Kirche in Haslach.

3. Advent (13. 12. 1953): für den Bau einer Kirche in Löffingen.

1. Christtag (25. 12. 1953): für Anstalten zur Rettung gefährdeter Kinder.

Silvester (31. 12. 1953): für örtliche Bedürfnisse.

#### Hinweise.

Der Präses der Evangelischen Allianz, Herr Pastor Walther Zilz in Berleburg in Westfalen, schickt uns eine Einladung zur **Allianzgebetswoche 1953**, die vom Sonntag, dem 4. Januar, bis Sonntag, dem 11. Januar, stattfindet. Wir geben diese Einladung den Pfarrämtern empfehlend weiter. Die einzelnen Tage stehen unter folgenden Themen:

**Montag: Das lebendige Wort Gottes.** Joh. 1, 14; Jakobus 1, 22; Luk. 8, 5–15.

**Dienstag: Die Gemeinde Jesu Christi.** Eph. 1, 22; Matth. 5, 13–16; Eph. 4, 12, 13.

**Mittwoch: Die Völker und ihre Regierungen.** Jer. 18, 7–10; Dan. 4, 27, 28; 1. Tim. 2, 1–3.

**Donnerstag: Mission und Evangelisation.** Matth. 28, 18–20; 2. Tim. 4, 2; 1. Petr. 2, 9.

**Freitag: Familie und Jugend.** Psalm 128; 5. Mose 6, 4–9; Psalm 144, 12.

**Samstag: Innere Mission und Israel.** Luk. 10, 36; Sacharja 2, 12b; Klagelieder Jeremia 5, 21b.

Die „Evang. Arbeitsgemeinschaft zur Abwehr der Suchtgefahren“ hat unter dem Titel **„Suchtgefahren“** ein instruktives Heftchen von 32 Seiten herausgegeben. Es ist zum Preis von – 50 DM von der „Evang. Landesarbeitsgemeinschaft zur Abwehr von Suchtgefahren in Bayern“, Nürnberg, Untere Pirkheimerstr. 6, zu beziehen. Die Anschaffung und Besprechung in Jugend-, Männer- und Frauenkreisen wird empfohlen.

#### Erzieherstellen am Zinzendorfgynasium in Königsfeld/Schw.

Die Direktion des Zinzendorf-Gymnasiums in Königsfeld/Schwarzwald bittet uns, darauf hinzuweisen, daß sie nach wie vor bereit ist, Abiturienten für eine gewisse Zeit als Erzieher einzustellen und ihnen dabei die Gelegenheit zu geben, kostenlos die alten Sprachen zu erlernen. Die Erzieher erhalten freie Unterkunft und Verpflegung und monatlich 30.– DM Taschengeld.

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:  
**Mittwoch und Donnerstag von 10–12 Uhr**  
**und 15.30–17 Uhr.**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten – von ganz dringenden Fällen abgesehen – an diesem Tage keine Besuche stattfinden.